

SATZUNG

Tennis-Club Wölfersheim e.V. - TCW -

I. ALLGEMEINES

§ 1 - Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Tennis-Club Wölfersheim -TCW-". Er hat seinen Sitz in 61200 Wölfersheim und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Seine Farben sind "grün-weiß".

Der Verein gehört dem Hessischen Tennisverband sowie dem Deutschen Tennisbund an.

Es wird nach den Regeln des DTB gespielt.

Für den Skisport und das Wandern werden bei Bedarf Sparten eingerichtet.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports auf der Grundlage des Amateurgedankens.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene, wirtschaftliche Zwecke.

§ 2 - Vereinsmittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Es ist nicht zulässig, daß Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an die Gemeinde Wölfersheim mit der Maßgabe, daß es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird.

§ 3 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 - Arten der Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus

Ehrenmitgliedern
aktiven Mitgliedern
passiven Mitgliedern
Jugendmitgliedern.

§ 5 - Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte aktiver Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 - Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 - Passive Mitglieder

Passive Mitglieder betreiben aktiv keinen Sport; sie nehmen lediglich am Vereinsleben teil und unterstützen die Zwecke des Vereins.

§ 8 - Jugendmitglieder

Jugendmitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie werden automatisch aktive Mitglieder nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Alle unbescholtenen Personen können Mitglieder des Vereins werden. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Nicht volljährige Antragsteller benötigen zusätzlich die schriftliche Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluß. Ablehnungen von Aufnahmeanträgen bedürfen keiner Begründung.

§ 10 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod des Mitgliedes
- b) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.
- c) durch Ausschluß aufgrund einer 2/3 Mehrheit des Vorstandes.

§11 - Ausschluß und Maßregeln

- (1) Der Ausschluß ist nach pflichtmäßigem Ermessen des Vorstandes zulässig:
 - a) Bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach Abmahnung per Einschreiben,
 - b) aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere wenn ein Mitglied die Interessen des Club gröblich verletzt.
- (2) Der Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen und zu begründen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, befristete Strafen auszusprechen.
- (4) Verstöße gegen Spiel- und Platzordnung können vom Vorstand mit Verweisen oder befristeten Strafen geahndet werden.
- (5) In Streitfällen entscheidet der Schlichtungsausschuß.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 12 - Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder

- (1) Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder haben das Recht, die Tennisplätze im Rahmen der vom Vorstand festgesetzten Spielordnung und die sonstigen Einrichtungen zu benutzen.
- (2) Sie sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden.

§ 13 - Passive Mitglieder

- (1) Passive Mitglieder haben das Recht, die Clubanlagen zu besuchen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (2) Sie sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden.

§ 14 - Jugendmitglieder

Jugendmitglieder haben das Recht im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Spielordnung, die Tennisplätze und sonstige Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Sie können der Mitgliederversammlung beiwohnen; sie haben aber kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 15 - Pflichten der Mitglieder und Ausübung des Mitgliedschaftsrechts

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich und termingerecht nachzukommen, die Haus-, Spiel- und Platzordnung einzuhalten, die der Vorstand erlassen hat. Sie haben weiterhin mündliche Anweisungen des Vorstandes bzw. seiner Beauftragten zu befolgen.
- (2) Die Mitgliedschaftsrechte können nur persönlich ausgeübt werden; sie sind nicht übertragbar.

§ 16 - Beiträge und manuelle Leistungen

- (1) Folgende Beiträge und manuelle Arbeitsleistungen werden vom Verein erhoben bzw. festgelegt:
 - a) eine einmalige Aufnahmegebühr
 - b) Jahresbeitrag
 - c) Umlagen nach Bedarf
 - d) Arbeitsstundenableistung nach Bedarf.
- (2) Festsetzung der Beiträge und Arbeitsstunden:

die Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages und der Arbeitsstunden wird auf Vorschlag des Vorstandes für alle Mitgliedsgruppen durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Dasselbe gilt für Umlagen, für die jedoch eine 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitgliederversammlung notwendig ist.
- (4) Fälligkeit der Beiträge:

Die Aufnahmegebühr ist zwei Wochen nach schriftlicher Aufnahmebestätigung fällig. Der Jahresbeitrag ist am 1. März d.J. fällig.

Arbeitsstunden sind in dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Zeitraum abzuleisten.

Umlagen sind innerhalb der von der Mitgliederversammlung bestimmten Frist fällig.

(5) Ermäßigung von Beiträgen

Aktiven Mitgliedern, die sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres noch in der Schulausbildung befinden, kann die Zahlung des Jugendbeitrages in der jeweils festgesetzten Höhe eingeräumt werden, wenn ein begründeter Antrag vorliegt. Hierüber entscheidet der Vorstand. Damit verbunden ist allerdings die automatische Rückstufung als Jugendmitglied mit allen Rechten dieser Mitglieder in Bezugnahme auf den Spielbetrieb gem. der bestehenden Spielordnung.

(6) Der Schatzmeister ist berechtigt, rückständige Beiträge im Wege der Nachnahme oder durch andere geeignete Maßnahmen einzuziehen.

(7) Passive Mitglieder bezahlen keine Aufnahmegebühr.

(8) Die Aufnahmegebühr wird beim Ausscheiden aus dem Verein dem Mitglied zurückerstattet, wenn

a) ein Beitritt bis zum 01. Mai 1990 erfolgte, und

b) ein Neumitglied für das ausgeschiedene Mitglied dem Verein beitrifft.
§ 9 Abs. 2. bleibt hiervon unberührt.

Bei Auflösung des Vereins besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Aufnahmegebühr.

IV. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 17 - Allgemeine Organe des Vereins

Die Mitgliederversammlung
der Vorstand
die Ausschüsse
der Schlichtungsausschuß.
Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 18 - Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der drei ersten Monate des Kalenderjahres statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens drei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Liegt eine Einverständniserklärung eines Mitglieds vor, so kann die Einladung auch per E-Mail übermittelt werden.
- (4) Mitteilungen des Vereins erfolgen im Gemeindespiegel oder Wölfersheimer Anzeiger der Gemeinde Wölfersheim.

- (5) Die Mitgliederversammlung nimmt die Vorstands-, Geschäfts- und Kassenberichte entgegen und beschließt die Entlastung des Vorstands.
- (6) Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes, des Schlichtungsausschusses, der Ausschüsse und zwei Kassenprüfer. Letztere dürfen nicht Mitglieder des Vorstands oder Schlichtungsausschusses sein. Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt.
- (7) Generell erfolgt eine geheime Wahl für die Mitglieder des Vorstandes - auch dann, wenn nur ein Kandidat für ein Amt in Vorschlag gebracht wird.
Das Wahlverfahren für die Mitglieder des Vorstandes kann jedoch vor der Wahl durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden, sofern kein anwesendes Mitglied eine geheime Wahl wünscht.
Das Wahlverfahren zur Wahl der Mitglieder des Schlichtungsausschusses, der Ausschüsse und der zwei Kassenprüfer wird vor der jeweiligen Wahl durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
Zur Bestimmung dieses Wahlverfahrens entscheidet die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- (8) Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
- (9) Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- (10) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 1/3 aller Mitglieder statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (11) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, ganz gleich, ob sie vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebracht werden, in geeigneter Form den Mitgliedern bekannt zu geben. Dazu sind diese Anträge zuvor, mit genügend Vorlaufzeit, beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

§ 19 - Geschäftsführender Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer

Zu dem Gesamtvorstand gehören zusätzlich

- der Pressewart
- der Sportwart
- der Jugendwart
- die Jugendwartin.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und beschließt die Verteilung einzelner Aufgaben. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind zur Vertretung des Vereins nach Außen berechtigt.

Bei Bedarf können von dem Vorstand Ausschüsse gebildet werden, die nicht von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 20 - Schlichtungsausschuß

Der Schlichtungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen; er wird auf fünf Jahre gewählt.

Bei vereinsinternen Streitigkeiten ist der Schlichtungsausschuß zu hören und hat beratende Funktion.

V. SATZUNGSÄNDERUNGEN UNDAUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 21 - Satzungsänderungen

Zur Änderung der Satzung ist eine 3/4 Mehrheit einer Mitgliederversammlung erforderlich.

Anträge auf Satzungsänderung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, ganz gleich, ob sie vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebracht werden, in geeigneter Form den Mitgliedern bekanntzugeben.

§ 22 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Sie bedarf der Zustimmung von mindestens 66 % der anwesenden Mitglieder. Vorhandenes Vereinsvermögen ist bei der Auflösung oder Zweckänderung des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Die Durchführung eines entsprechenden Beschlusses bedarf der Einwilligung des Finanzamtes.

Wölfersheim den 14.03.2019

Tobias Brandt
(1. Vorsitzender)

Michael Klippel
(2. Vorsitzender)